



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtagsdirektion

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.10.2025
Zu Ltg.-710-1/XX-2025

WST3-A-683/103-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst3@noel.gv.at
Fax 02742/9005-16330 Bürgerservice 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
-	Herta Bauer	16157	30.09.2025

Betrifft
Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsbefreiung von Trinkgeldern; Entschließung des
NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 22. Mai 2025, Ltg.-710-1/XX-2025, wird von der NÖ Landesregierung Folgendes berichtet:

Die NÖ Landesregierung hat sich an die Bundesregierung, zu Händen des Herrn Bundeskanzlers, gewandt. Das Schreiben wurde vom Bundeskanzleramt, Ministerratsdienst, an die zuständigen Bundesministerien für Finanzen und für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitergeleitet.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 12. August 2025, GZ. 2025-0.531.746, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Trinkgelder sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 lit. a EStG lohn - bzw. einkommensteuerfrei. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist insbesondere, dass sie in ortsüblicher Höhe, von dritter Seite, an Arbeitnehmer freiwillig (ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers oder Vorgabe der Höhe durch den Arbeitgeber, beispielsweise in der Rechnung) gewährt werden. Diese Befreiung gilt zudem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c KommStG auch für die Kommunalsteuer.

Zur weiteren Verbesserung der Rechtssicherheit wird die Steuerfreiheit von Trinkgeldern durch eine schriftliche Information des BMF, die im nächsten Wartungserlass zur Lohnsteuer-Richtlinie im Herbst 2025 verankert wird, nochmals klargestellt.

Bezüglich der Rechtslage im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wird auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen.“

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Schreiben vom 14. August 2025, GZ. 2025-0.643.064 dazu Folgendes berichtet:

„In der gesetzlichen Sozialversicherung sind Trinkgelder für die Beitragsbemessung als beitragspflichtiges Entgelt zu berücksichtigen. Zur Verwaltungsvereinfachung besteht derzeit die Möglichkeit, Trinkgelder in pauschalierter Form der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Das Regierungsprogramm 2025 – 2029 sieht vor, die bestehenden Regelungen für die Trinkgeldpauschale inklusive TRONC-Systeme zu evaluieren und praxistauglich auszugestalten.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes soll daher die gesetzliche Grundlage für die durch den Versicherungsträger zu erlassenden Pauschalierungsverordnungen in einigen Punkten angepasst werden. Insbesondere sollen künftig bundesweit einheitliche, jährlich zu valorisierende Pauschalbeträge vorgesehen werden. Die Pauschalbeträge werden als Maximalbeträge ausgestaltet, sodass ein Überschreiten der festgelegten Pauschalbeträge nicht mehr zulässig ist.

Gleichzeitig soll im Arbeitsrecht eine praxistaugliche Lösung geschaffen werden, damit Beschäftigte Informationen über das bargeldlos gezahlte Trinkgeld erhalten.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl-Leitner
Landeshauptfrau